

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zur Umsetzung der Geflügelpest-Verordnung und zur Bestimmung von Untersuchungseinrichtungen (verfügender Teil)

Aufgrund des § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S 2348))

lege ich fest, dass im gesamten Kreisgebiet des Kreises Stormarn Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Diese Regelung gilt nur so lange, wie in einer nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegenden Risikobewertung die Voraussetzungen dazu für sämtliche Bestände des Kreisgebietes als gegeben angenommen werden. Dies ist zur Zeit der Fall. Die entsprechende Risikobewertung dazu wurde durch Epidemiologen und Ornithologen im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

Weiter bestimme ich nach § 13 Geflügelpest-Verordnung das Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster, als zuständige Untersuchungseinrichtung.

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Da das Risiko sich jederzeit ändern, bzw. die Geflügelpest auch bei als gering eingestuftem Risiko unvorhersehbar ausbrechen kann, sollte jeder Geflügelhalter/jede Geflügelhalterin im Vorwege die Voraussetzungen zur sofort möglichen Aufstallung seines bzw. ihres Geflügels schaffen.

Schließlich ist dies nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Geflügelpest-Verordnung **die grundsätzlich vorgeschriebene Haltung**, nämlich in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung).

Wer die Möglichkeiten zu der vorstehend beschriebenen Haltung nicht schafft, nimmt in Kauf, dass bei einem (jederzeit möglichen) Wegfall der günstigen Voraussetzungen sein Geflügel und das anderer Tierhalterinnen und -halter unmittelbar gefährdet wird, Maßregelungen für seinen Bestand getroffen werden und Ordnungswidrigkeitentatbestände eintreten.

Für die Geflügelhaltung gelten nach § 2 Geflügelpest-Verordnung u.a. folgende allgemeine Schutzmaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen, hier nur auszugsweise dargestellt): Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält (**Freilandhaltung**) hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Für in der Geflügelhaltung gewerbsmäßig tätige Personen, die Geflügelhaltung von über 100 bzw. 1000 Tieren sowie die Haltung von Enten und Gänsen im Freiland gelten weitere Schutzmaßnahmen und Pflichten. Der vollständige Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung ist auf der Internet Seite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Tiergesundheit/Tierseuchen als PDF-Datei zum Herunterladen eingestellt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann bei mir (Kreis Stormarn, Dienstgebäude E, Zimmer E 210, Mewesstr. 22 – 24, 23843 Bad Oldesloe) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, 05. November 2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
Dr. Karlheinz Reisewitz